

Beratungsgegenstand:
Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen - Änderung und Anpassung

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen	<i>Datum</i> 20.11.2019
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Betriebsausschuss Abfallwirtschaft (Vorberatung)	05.12.2019	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	10.12.2019	N
Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)	17.12.2019	Ö

Sachverhalt:

Die zurzeit gültige Satzung über die Abfallentsorgung wurde letztmalig vom Kreistag am 18.12.2018 mit der 4. Änderungssatzung zum 01.01.2019 angepasst.

Aufgrund der notwendigen Anpassung der Restabfallbehältergebühren (Vorlage VO/2019/181) Gebührenkalkulation 2020 – 2022 ist eine 5. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen notwendig. Die Satzungsänderung soll zum 01.01.2020 in Kraft treten.

Wesentliche Änderungen neben der Anpassung der Restabfallbehältergebühren sind die Aufnahme von Gebührenanpassungen im Bereich Annahme von Holz und einigen mineralischen Abfällen aufgrund von Steigerung bei den Entsorgungskosten (Altholz) und einem deutlich erhöhten Aufwand beim Handling der Abfälle (mineralische Abfälle wie z.B. Straßenaufbruch, Dämmmaterialien). Diese Änderungen betreffen die Anlage 2 und in einer Position auch die Anlage 3 zur Satzung.

Eine weitere Änderung der Satzung ist redaktioneller Art und betrifft den Anschlusszwang (§ 3 Abs.1). Hier geht es darum, ob Grundstücke, die durch Sport-, Schützen- oder sonstige Vereine genutzt werden, mit der bisher gültigen Regelung der Satzung zum Anschlusszwang auch ausreichend berücksichtigt worden sind.

Aus rechtlicher Sicht dienen Grundstücke von Sport- und Schützenvereinen weder dem Wohnen noch werden sie gewerblich genutzt. Satzungen anderer Kommunen haben oft folgende Regelung:

Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Damit hat man auch bebaute Vereinsgrundstücke erfasst, etwa Grundstücke mit Sportplatz und Vereinsheim. Die bisherige Satzungsregelung

beinhaltete das Merkmal „bebauter Grundstücke“ bisher nicht. Die Regelung wurde entsprechend ergänzt.

Die Details aller Änderungen sind der in Anlage 1 beigefügten Synopse der Satzungsänderungen zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss dem Kreistag zu empfehlen, die in der Anlage 2 zu dieser Vorlage beigefügte 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 29. März 2011 zu beschließen.

Anlagen:

C.Harms

Anlage 1 zu VO/2019/184: Synopse der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 29.03.2011

Aktuelle Satzung	Satzung ab 1. Januar 2020
<p>§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang (1) Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder der Wochenend- und Ferienutzung dienender Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Dem Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.</p>	<p>§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang (1) Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter, bebauter oder der Wochenend- und Ferienutzung dienender Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Dem Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.</p>
<p>§ 20 Gebührensätze (1) Die Gebühren für die Entleerung der Restabfallbehälter setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer leistungsbezogenen Gebühr: (a) Die Grundgebühr beträgt jährlich für alle Restabfallbehälter jeweils 60,00 € (b) Die leistungsbezogene Gebühr beträgt jährlich für: 1. Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum bei 4-wöchentlicher Leerung 28,80 € (Summe: 88,80 €) 2. Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung 58,80 € (Summe: 118,80 €) 3. Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung 118,80 € (Summe: 178,80 €) 4. Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung 178,80 € (Summe: 238,80 €) 5. Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung 358,80 € (Summe: 418,80 €) 6. Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum bei 7-täglicher Leerung 1.975,20 € (Summe: 2.035,20 €) 7. Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum bei 7-täglicher Leerung</p>	<p>§ 20 Gebührensätze (1) Die Gebühren für die Entleerung der Restabfallbehälter setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer leistungsbezogenen Gebühr: (a) Die Grundgebühr beträgt jährlich für alle Restabfallbehälter jeweils 60,00 € (b) Die leistungsbezogene Gebühr beträgt jährlich für: 1. Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum bei 4-wöchentlicher Leerung 27,60 € (Summe: 87,60 €) 2. Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung 55,20 € (Summe: 115,20 €) 3. Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung 111,60 € (Summe: 171,60 €) 4. Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung 166,80 € (Summe: 226,80 €) 5. Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung 334,80 € (Summe: 394,80 €) 6. Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum bei 7-täglicher Leerung 1.840,80 € (Summe: 1.900,80 €) 7. Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum bei 7-täglicher Leerung 3.069,60 €</p>

<p>3.292,80 € (Summe: 3.352,80 €)</p> <p>(2) Die Gebühr für Bioabfallbehälter beträgt jährlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bioabfallbehälter mit 120 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung 38,40 € 2. Bioabfallbehälter mit 240 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung 77,40 € <p>(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Restabfall unter Verwendung von zugelassenen Restabfallsäcken beträgt für jeden Sack 4,00 €, die Gebühr für die Entsorgung kompostierbarer Abfälle unter Verwendung von zugelassenen Bioabfallsäcken beträgt für jeden Sack 1,50 €.</p> <p>(4) Soweit in den §§ 21 und 22 dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, schließt die Restabfallbehältergebühr die regelmäßige Abfuhr oder Annahme von getrennt gesammelten Abfällen aus Haushaltungen nach Maßgabe der §§ 6 bis 12 dieser Satzung ein.</p> <p>(5) Bei Bereitstellung von gemeinsamen Abfallbehältern für mehrere benachbarte Grundstücke oder Wohnungen werden die gesamten Behältergebühren nur von einem Anschlussnehmer erhoben. Es haften jedoch alle beteiligten Anschlussnehmer gesamtschuldnerisch.</p>	<p>(Summe: 3.129,60 €)</p> <p>(2) Die Gebühr für Bioabfallbehälter beträgt jährlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bioabfallbehälter mit 120 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung 38,40 € 2. Bioabfallbehälter mit 240 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung 77,40 € <p>(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Restabfall unter Verwendung von zugelassenen Restabfallsäcken beträgt für jeden Sack 3,70 €, die Gebühr für die Entsorgung kompostierbarer Abfälle unter Verwendung von zugelassenen Bioabfallsäcken beträgt für jeden Sack 1,50 €.</p> <p>(4) Soweit in den §§ 21 und 22 dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, schließt die Restabfallbehältergebühr die regelmäßige Abfuhr oder Annahme von getrennt gesammelten Abfällen aus Haushaltungen nach Maßgabe der §§ 6 bis 12 dieser Satzung ein.</p> <p>(5) Bei Bereitstellung von gemeinsamen Abfallbehältern für mehrere benachbarte Grundstücke oder Wohnungen werden die gesamten Behältergebühren nur von einem Anschlussnehmer erhoben. Es haften jedoch alle beteiligten Anschlussnehmer gesamtschuldnerisch.</p>
--	---

Anlage 2 zu den Anlieferungsgebühren Entsorgungszentrum Borg
gemäß § 22 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen

lfd. Nr.	Abfallart	Abfall-schlüssel		Gebühr je Gewichtstonne in EURO	Gebühr bei Anlieferung bis unter 200 kg in EURO	Gebühr bei Anlieferung je Stück in EURO
1.	Bauschutt: Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Glas	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 02 02		25,00	3,00	
2.	belasteter Bauschutt: Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	17 01 06	*	35,00	4,00	
3.	Holz	17 02 01		70,00	7,00	
4.	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 02 04	*	182,00	19,00	
5.	kohlenteerhaltige Bitumengemische	17 03 01	*	40,00	4,00	
6.	Bitumengemische mit	17 03 02		25,00	3,00	

Anlage 2 zu den Anlieferungsgebühren Entsorgungszentrum Borg
gemäß § 22 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen

lfd. Nr.	Abfallart	Abfall-schlüssel		Gebühr je Gewichtstonne in EURO	Gebühr bei Anlieferung bis unter 200 kg in EURO	Gebühr bei Anlieferung je Stück in EURO
1.	Bauschutt: Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Glas	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 02 02		25,00	3,00	
1a.	Porenbeton	17 01 01		100,00	10,00	
2.	belasteter Bauschutt: Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	17 01 06	*	45,00	5,00	
3.	Holz	17 02 01		90,00	9,00	
4.	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 02 04	*	182,00	19,00	
5.	kohlenteerhaltige Bitumengemische	17 03 01	*	45,00	5,00	

a)	Pkw- und Motorradreifen ohne Felge					2,00
b)	Pkw- und Motorradreifen mit Felge					5,00
c)	Lkw-Altreifen bis 1,30 m Durchmesser oder 0,40 m Laufflächenbreite (nur ohne Felge)					15,00
d)	Altreifen von Ackerschleppern, Erdbearbeitungsgeräten und Lkw mit einem Durchmesser über 1,20 m oder einer Breite über 0,40 m Laufflächenbreite (nur ohne Felge)					56,00

Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten sind gefährlich im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

19.	Spermmüll	20 03 07		182,00	19,00	
20.	Altreifen:	16 01 03				
a)	Pkw- und Motorradreifen ohne Felge					2,00
b)	Pkw- und Motorradreifen mit Felge					5,00
c)	Lkw-Altreifen bis 1,30 m Durchmesser oder 0,40 m Laufflächenbreite (nur ohne Felge)					15,00
d)	Altreifen von Ackerschleppern, Erdbearbeitungsgeräten und Lkw mit einem Durchmesser über 1,20 m oder einer Breite über 0,40 m Laufflächenbreite (nur ohne Felge)					56,00

Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten sind gefährlich im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Anlage 3 zu den Anlieferungsgebühren Wertstoffhof und Problemabfallzwischenlager Oldenstadt gemäß § 22 a zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen

1. Folgende Gebühren werden bei Selbstanlieferung zum Wertstoffhof und Problemabfallzwischenlager auf dem Gelände des Betriebshofes Oldenstadt des Landkreises festgesetzt:

lfd. Nr.	Abfallart	Abfall-schlüssel	Mindestgebühr bei Anlieferung je angefangenen m ³ bzw. ¼ m ³ in EURO	Gebühr bei Anlieferung in EURO
1.	Bauschutt: Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 02 02	10,00 je 0,25 m ³	
2.	Holz, unbelastet (AI bis AIII)	17 02 01	9,00 je m ³	
3.	Holz, schadstoffbelastet (AIV)	17 02 04	* 19,00 je m ³	
4.	Bodenaushub: Boden und Steine, unbelastet	17 05 04	10,00 je 0,25 m ³	
5.	gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Baumischabfälle)	17 09 04	19,00 je m ³	
6.	Grünabfälle	20 02 01	4,00 je m ³	
7.	Gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01	19,00 je m ³	
8.	Sperrmüll	20 03 07	19,00 je m ³	
9. a)	Altreifen: Pkw- und Motorradreifen ohne Felge	16 01 03		2,00 je Stück
b)	Pkw- und Motorradreifen mit			5,00 je Stück

c)	Felge Lkw-Altreifen bis 1,30 m Durchmesser oder 0,40 m Laufflächenbreite (nur ohne Felge)			15,00 je Stück
d)	Altreifen von Ackerschleppern, Erdbearbeitungsgeräten und Lkw mit einem Durchmesser über 1,20 m oder einer Breite über 0,40 m Laufflächenbreite (nur ohne Felge)			56,00 je Stück

**5. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen**

Artikel 1

Änderung der der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 werden nach den Wörtern „gemischt genutzter“ ein Komma und das Wort „bebauter“ eingefügt.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gebühren für die Entleerung der Restabfallbehälter setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer leistungsbezogenen Gebühr:

 - (a) Die Grundgebühr beträgt jährlich für alle Restabfallbehälter jeweils 60,00 €
 - (b) Die leistungsbezogene Gebühr beträgt jährlich für:
 1. Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum bei 4-wöchentlicher Leerung 27,60 €
(Summe: 87,60 €)
 2. Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung 55,20 €
(Summe: 115,20 €)
 3. Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung 111,60 €
(Summe: 171,60 €)
 4. Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung 166,80 €
(Summe: 226,80 €)
 5. Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung 334,80 €
(Summe: 394,80 €)
 6. Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum bei 7-täglicher Leerung 1.840,80 €
(Summe: 1.900,80 €)
 7. Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum bei 7-täglicher Leerung 3.069,60 €
(Summe: 3.129,60 €)“
 - b) In Absatz 3 wird der Betrag „4,00 €“ für die Entsorgung von Restabfall durch den Betrag „3,70 €“ ersetzt.
3. Die Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen
Anlieferungsgebühren Entsorgungszentrum Borg gem. § 22 Abs. 1**

Ifd. Nr.	Abfallart	Abfall- schlüssel	Gebühr je Gewichts- tonne in EURO	Gebühr bei Anlie- ferung bis unter 200 kg in EU- RO	Gebühr bei Anlie- ferung je Stück in EU- RO

1.	Bauschutt: Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Glas	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 02 02		25,00	3,00	
1a.	Porenbeton	17 01 01		100,00	10,00	
2.	belasteter Bauschutt: Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	17 01 06	*	45,00	5,00	
3.	Holz	17 02 01		90,00	9,00	
4.	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 02 04	*	182,00	19,00	
5.	kohlenteerhaltige Bitumengemische	17 03 01	*	45,00	5,00	
6.	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	17 03 02		25,00	3,00	
7.	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	17 05 03	*	40,00	4,00	
7a	Boden, ölverunreinigt	170503*		100,00	10,00	
8.	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04		25,00	3,00	
9.	Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	17 06 03	*	400,00	40,00	
10.	asbesthaltige Baustoffe	17 06 05	*	120,00	12,00	
11.	Baustoffe auf Gipsbasis: z.B. Rigips und Fermacellabfälle	17 08 02		70,00	7,00	
12.	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	17 09 04		182,00	19,00	
13.	Sandfangrückstände	19 08 02		25,00	3,00	
14.	Schlämme aus der Wasserklärung	19 09 02		107,00	11,00	
15.	biologisch abbaubare Abfälle (Garten- und Parkabfälle einschließlich Friedhofsabfälle)	20 02 01		36,00	4,00	
16.	Stämme und Baumstubben mit einem Durchmesser > 20 cm	20 02 01		54,00	6,00	
17.	gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01		182,00	19,00	

18.	Straßenkehricht	20 03 03		30,00	3,00	
19.	Sperrmüll	20 03 07		182,00	19,00	
20.	Altreifen:	16 01 03				
a)	Pkw- und Motorradreifen ohne Felge					2,00
b)	Pkw- und Motorradreifen mit Felge					5,00
c)	Lkw-Altreifen bis 1,30 m Durchmesser oder 0,40 m Laufflächenbreite (nur ohne Felge)					15,00
d)	Altreifen von Ackerschleppern, Erdbearbeitungsgeräten und Lkw mit einem Durchmesser über 1,20 m oder einer Breite über 0,40 m Laufflächenbreite (nur ohne Felge)					56,00

Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten sind gefährlich im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

4. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Die Mindestgebühr bei Anlieferung je angefangenen m³ bzw. ¼ m³ in Euro wird für die Abfallart „Holz, unbelastet (AI bis AIII)“ (Ifd. Nr. 2) von 7,00 je m³ auf 9,00 je m³ erhöht.

Artikel 2. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.